Der Magistrat

STADT OBERZENT

I.2 Verwaltungsorganisation & Gremienbetreuung
Ihre Ansprechpartnerin: Karina Roßnagel
Telefon: 06068/7590-933
E-Mail: sitzungsdienst@stadt-oberzent.de

Stadt Oberzent * Metzkeil 1 * 64760 Oberzent

Beschlussvorlage

Drucksache VL-185/2023

15.12.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bgm. Christian Kehrer

Beratungsfolge	**Termin**	**Bemerkungen**
Magistrat der Stadt Oberzent	18.12.2023	empfehlende Beschlussfassung
Ältestenrat	18.01.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	beschließend

Verwaltungsstreitverfahren Stadt Oberzent ./. Land Hessen (Sozialministerium)
Widerrufs- und Rückzahlungsbescheid vom 19.07.2016 Hier: Vergleich

Begründung:

Der Gemeinde Rothenberg wurde für die Sanierung und Aufstockung des Altenpflegeheims Haus Cordula in Rothenberg-Kortelshütte mit Bescheid vom 20.08.1995 durch das Hessische Sozialministerium ein Landeszuschuss i. H. v. 2.400.000 DM (1.227.000 €) und mit Bescheiden vom 18.10.2004 und 11.02.2008 ein Landeszuschuss i. H. v. 577.855,36 € und ein Landesbankdarlehen i. H. v. 470.068,87 € bewilligt. Die Zuwendungen waren an den Verein Evangelisch Lutherisches Haus Cordula e. V. weiterzuleiten.
Der Träger/Betreiber gab die erforderlichen Erklärungen zu den Nebenbestimmungen der Bescheide und der Fördervoraussetzungen ab. Die Gemeinde erklärte sich mit dem Inhalt des Bescheids ausdrücklich einverstanden.

Der erste Bauabschnitt wurde 1997, der zweite Bauabschnitt am 20.10.2006 fertiggestellt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 01.04.2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers/Betreibers eröffnet. Mit Schreiben vom 14.08.2014 erteilte das Ministerium hinsichtlich der zu seinen Gunsten bestehenden Grundschuld aus wirtschaftlichen Gründen die Freigabe und verzichtete damit auf seine dingliche Sicherung. Maßgeblich waren der Rang der Grundschuld einerseits, die Höhe der Forderungen zugunsten der vorrangigen Grundpfandrechtsgläubiger andererseits. Es sollte der freihändige Verkauf der Einrichtung an einen neuen Träger/Betreiber ermöglicht werden. Mit Schreiben vom 22.12.2014 forderte das Ministerium die Gemeinde auf, gegenüber dem Kaufinteressenten, dem jetzigen Betreiber, darauf hinzuwirken, dass dieser sich den Bedingungen der Förderbescheide unterwirft. Zum 01.03.2015 ging die Trägerschaft der Einrichtung auf die Azurit Rohr GmbH über. Die neue Trägerin/Betreiberin der Einrichtung war nicht bereit, in die Pflichten aus dem Bescheid einzutreten.

Die Gemeinde wurde mit Anhörungsschreiben vom 24.06.2015 aufgefordert, Stellung zu einer beabsichtigten Rückforderung zu nehmen. Mit Schreiben vom 31.07.2015 teilte sie u. a. mit, dass sie keinen Einfluss auf das

Schicksal der Einrichtung gehabt hat, da dieses beim Insolvenzverwalter gelegen hat. Zumindest betreibe die Azurit Rohr GmbH die Einrichtung weiter, was für die Gemeinde vorteilhaft sei. Auf diese Weise seien zudem zahlreiche Arbeitsplätze erhalten geblieben. Da das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen war, sei noch nicht absehbar gewesen, ob und in welcher Höhe die Gemeinde hinsichtlich ihrer Restforderung in Höhe von insgesamt 258.537,91 € aus dem Investitionsfondsdarlehen Abt. A im noch laufenden Insolvenzverfahren befriedigt wird. Die Inanspruchnahme der Gemeinde in der vom Ministerium beabsichtigten Höhe würde ein finanzielles Desaster bedeuten.

Mit Datum vom 19.07.2016 wurde der Gemeinde Rothenberg ein Widerrufs- und Rückforderungsbescheid zugestellt. Adressatin der Zuwendungsbescheide war die Gemeinde Rothenberg. Da hier nicht nur ein Zuschuss, sondern ebenfalls ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds A gewährt worden ist, welches nur an Kommunen und Gebietskörperschaften ausgereicht werden kann, ist die Gemeinde auch dahingehend Adressatin des Widerrufs- und Rückforderungsbescheids.

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19.07.2016:
Erstattung gem. S 49 a Abs. 1 HVwVfG
Aus dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen ergibt sich die Erstattungspflicht gem. § 49 a Abs 1 HVwVfG.
Der Höhe nach berechnet sich der Anspruch wie folgt:
Die zeitliche Bindung an den Förderzweck beträgt 25 Jahre. Dementsprechend ergeben sich folgende Erstattungsbeträge:

1 . Förderbescheid vom 20.08.1995
Zuschuss: 1.227.000 €
Zeitraum von der Fertigstellung des Bauabschnitts bis zur Übernahme der Trägerschaft:
01.03.1997 bis 01.03.2015 = 18 Jahre
Restlaufzeit Zweckbindung: 7 Jahre
Rückforderung Zuschuss (1 .227.000 € / 25 Jahre * 7 Jahre): 343.560,00 €

2. Förderbescheide vom 18.10.2004 und 11.02.2008
Zuschuss: 577.855,36 €
Darlehen: 470.068,87 €
Zeitraum von der Fertigstellung des Bauabschnitts bis zur Übernahme der Trägerschaft:
20.10.2006 bis 01.03.2015 = 8,4 Jahre
Restlaufzeit Zweckbindung: 16,5 Jahre
Rückforderung Zuschuss (577.855,36 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre): 381.384,00 €
Rückforderung Darlehen (470.068,87 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre): 310.245,00 €

Die Entscheidung, ob und inwieweit Zinsen erhoben werden, bleibt ausdrücklich einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Die Rückforderung zum 19.07.2016 beträgt insgesamt 1.035.189 €

Gegen den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19.07.2016 wurde Seiten der Gemeinde Rothenberg am 08.08.2016 Klage über den HSGB eingereicht.

Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt

Am 06.12.2023 wurde das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage mit folgendem Ergebnis dokumentiert:

Vergleich

- Die Klägerin (Stadt Oberzent) verpflichtet sich, 241.648 € in jährlichen Raten in i. H. v. 60.412 € an den Beklagten zu zahlen. Die erste Rate wird am 15.06.2025 fällig, die folgenden Raten ebenfalls am 15.06.
- Der Bescheid vom 19.07.2016 wird aufgehoben. Der Beklagte verzichtet auf die Geltendmachung von Zinsen.
- Der Vergleich kann von dem Beklagten bis zum 17.01.2024 und von der Klägerin bis zum 01.02.2024 schriftlich widerrufen werden. Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht.
- Von den Gerichtskosten trägt der Beklagte 2/3 und die Klägerin 1/3.“

Die Gerichtskosten betragen im Falle des wirksamen Vergleichsabschlusses für die Stadt Oberzent ca. 1.750,- €.

___

Auf Grund der langen Dauer des Gerichtsverfahrens musste die Stadt das ausstehende Darlehen tilgungsplanmäßig fast vollständig an das Land zurückzahlen. Die Restforderung zum 31.12.2023 beläuft sich auf 23.503,51 €. Durch die im Vergleich vorgesehenen Fälligkeiten wird eine parallele Belastung des städtischen Haushalts vermieden.

Rückforderung Zuschuss (1 .227.000,00 € / 25 Jahre * 7 Jahre):	**343.560,00 €**
Rückforderung Zuschuss (577.855,36 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre):	**381.384,00 €**
Rückforderung Darlehen (470.068,87 €) Rest nach Tilgung:	**23.503,51 €**
Die Rückforderung zum 15.12.2023 beträgt insgesamt	**748.447,51 €**

Bei einem Widerruf des Vergleichs besteht zwar einerseits die Möglichkeit, dass die Stadt bei obsiegen in einem Urteil von der Zahlungsverpflichtung vollständig befreit wird, andererseits auch die Gefahr eines weitestgehenden bis vollständigen Unterliegens. In letzterem Fall müsste die Stadt die im Bescheid festgesetzte Rückforderungssumme, soweit nicht bereits geschehen, zurückzahlen, wäre mit Prozesskosten für die erste Instanz von rund 15.000 € konfrontiert und zusätzlich noch der Gefahr der Verzinsung für die vergangenen Jahre ausgesetzt. Nach der mündlichen Verhandlung ist mit Blick auf die Verhandlung und Argumentation durch das Gericht der Ausgang des Verfahrens leider als offen zu bewerten, auch wenn Tendenzen/Chancen für ein Obsiegen bestehen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Es wurde eine Rückstellung von rund 741.500 € gebildet. Diese könnte anteilig aufgelöst werden.
Zahlungen am 15.06.2025, 15.06.2026, 15.06.2027 und 15.06.2028 jeweils 60.412 €

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung dem Vergleich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen